

Stadt Lübtheen

- Die Bürgermeisterin -

Bekanntmachung der Stadt Lübtheen über das Inkrafttreten der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebserweiterung der Firma Brüggens Fahrzeugwerk & Service GmbH“ der Stadt Lübtheen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung Lübtheen hat am 03.07.2018 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebserweiterung der Firma Brüggens Fahrzeugwerk & Service GmbH“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebserweiterung der Firma Brüggens Fahrzeugwerk & Service GmbH“ der Stadt Lübtheen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebserweiterung der Firma Brüggens Fahrzeugwerk & Service GmbH“ einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Lübtheen, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebserweiterung der Firma Brüggens Fahrzeugwerk & Service GmbH“ sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in das Internet unter <http://www.luebtheen.de> eingestellt.

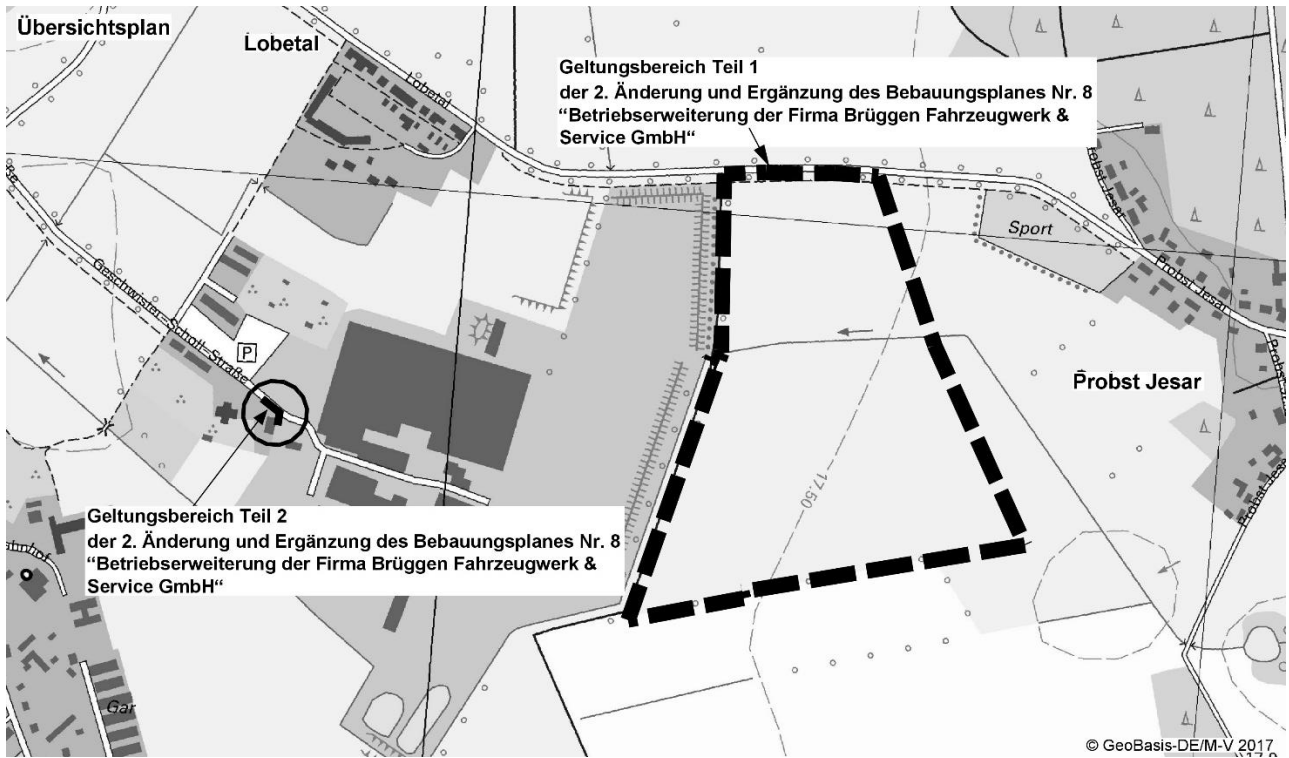
Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 schriftlich gegenüber der Stadt Lübtheen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 liegt angrenzend zum bestehenden Industriegebiet zwischen den Ortslagen Lübtheen und Probst Jesar. Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 17,2 ha umfasst die Flurstücke 108, 109/5, 109/7, 114/1, 112/4 der Flur 1, Gemarkung Probst; Teile der Flurstücke 106/3, 106/4, 107/1 und 109/3 der Flur 1, Gemarkung Probst Jesar sowie Teile der Flurstücke 11/8 und 11/9 der Flur 5, Gemarkung Lübtheen und ist im nachfolgenden Übersichtplan dargestellt.



Lübtheen, den 04.07.2018

Lindenau
Bürgermeisterin

-Siegel-